

Verfahrensgang

OLG Bamberg, Urt. vom 24.04.2013 - 3 U 198/12, [IPRspr 2013-185](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Handels- und Transportrecht → Allgemeines Handelsrecht einschl. UN-Kaufrecht

Rechtsnormen

CISG **Art. 31**

EUGVVO 44/2001 **Art. 2**; EUGVVO 44/2001 **Art. 5**; EUGVVO 44/2001 **Art. 23**; EUGVVO 44/2001 **Art. 60**

EuGVÜ **Art. 5**

UWG **§§ 2 f.**; UWG **§§ 8 f.**

Fundstellen

LS und Gründe

IHR, 2013, 253, mit Anm. *Smyrek*

ZVertriebsR, 2014, 121

IPRax, 2015, 154

Aufsatz

Wais, IPRax, 2015, 127 A

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2013-185>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

Der vertragliche Erfüllungsort richtet sich für jeden Hauptanspruch nach dem Vertragsstatut. Die zwischen den Bekl. vereinbarte Beförderung des Kl. und seiner Ehefrau regelt mangels Rechtswahl das deutsche materielle Recht (Art. 5 II 1; I 1 Rom-I-VO). Der Kl. und seine Ehefrau wohnen in Deutschland, wo auch der streitgegenständliche Rückflug enden sollte.

Der Zielflughafen ist nach deutschem Recht einer der Erfüllungsorte der von der Bekl. zu 2) eingegangenen Beförderungspflicht (BGH, NJW 2011 aaO; *Zöller-Vollkommer* aaO Rz. 3, 25 [Beförderungsvertrag]). Dort findet sich aber auch der Erfüllungsort des Reisevertrags des Kl., seiner Ehefrau und der Bekl. zu 1) (*Zöller-Vollkommer* aaO Rz. 25 [Reisevertrag]; *Musielak-Heinrich*, ZPO, 9. Aufl., § 29 Rz. 20 [Reiseverträge]; *Prütting-Wehrlein-Wern*, ZPO, 3. Aufl., § 29 Rz. 14 [Reisevertrag]; *Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann*, ZPO, 71. Aufl., § 29 Rz. 30 [Reisevertrag]), woraus ein gemeinsamer besonderer Gerichtsstand folgt.

Die gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit nach § 36 I Nr. 3 ZPO ist in diesem Fall abzulehnen (BayObLG, NJW 2002, 2888; *Zöller-Vollkommer* aaO § 36 Rz. 15).“

185. *Eine Ausdehnung einer zwischen den Parteien in einzelnen Kaufverträgen jeweils abgeschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung auf eine Streitigkeit über das Zustandekommen eines Rahmenvertrags ist zu weitgehend und steht dem Bestimmtheitsgebot des Art. 23 EuGVO entgegen. [LS der Redaktion]*

OLG Bamberg, Urt. vom 24.4.2013 – 3 U 198/12: IPRax 2015, 154, 127 Aufsatz *Wais*; IHR 2013, 253 mit Anm. *Smyrek*; ZVertriebsR 2014, 121.

Die Kl. mit Sitz in S./Deutschland produziert und vertreibt hochwertige Reisemobile. Die Bekl. kaufte unter ihrer Firma E. mit Geschäftssitz in Frankreich seit 2003 Reisemobile von der Kl. zur Weiterveräußerung. Während dieser Geschäftsbeziehung übersandte die Kl. mehrfach Auftragsbestätigungen, in denen auf die Geltung der AGB der Kl. hingewiesen wurde. In diesen wird als ausschl. Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung das LG Bamberg bezeichnet. Die Parteien streiten über das Zustandekommen eines Vertragshändlervertrags. Die Bekl. behauptete gegenüber der Kl., dass ein solcher Rahmenvertrag zustande gekommen sei, und forderte von der Kl. Schadensersatz wegen Verletzung ihrer Exklusivitätsrechte. Mit der negativen Feststellungsklage begehrt die Kl. gegenüber der Bekl. die Feststellung, dass kein Rahmenvertrag oder ähnliches zwischen ihnen bestehe und dass der Bekl. keine Forderungen wegen Verletzung eines solchen Vertrages zustünden. Nach Rüge der Bekl. hat das LG über die Zulässigkeit der Klage abgesondert verhandelt und die Klage als unzulässig abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Berufung der Kl.

Aus den Gründen:

„II. 1. ... 2. Die im Übrigen zulässige Berufung ist in der Sache ohne Erfolg.

Das LG hat die Klage zu Recht als unzulässig abgewiesen. Der Senat nimmt insoweit auf die im Ergebnis und in der Begründung zutreffenden Entscheidungsgründe Bezug und macht sich diese zu eigen. Die Berufung rechtfertigt keine andere Beurteilung. Hierzu ist ergänzend auszuführen:

a) Der allgemeine Gerichtsstand der Bekl. ist an deren Wohn-/Geschäftssitz in Frankreich gemäß Art. 2 EuGVO gegeben. Die internationale Zuständigkeit französischer Gerichte bestimmt sich vorliegend nach der EuGVO, weil die Bekl. ihren Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat der EU hat (Art. 2 I, 60 I EuGVO). Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht aus dem mit der negativen Feststellungsklage verbundenen Tausch der Parteirollen. Wer im Sinne von Art. 2 EuGVO Beklagter ist, richtet sich nicht nach der materiellen Schuldnerposition, sondern nach der

formalen Parteistellung (BGH, NJW 1997, 870 f.¹; GRUR 2011, 554² Tz. 9; *Zöller-Geimer*, ZPO, 29. Aufl., Anh I Art. 2 EuGVVO Rz. 19).

Auch wenn nach deutschem Prozessrecht der Gerichtsstand einer negativen Feststellungsklage in der Regel dort ist, wo die gegenläufige Leistungsklage zu erheben wäre (*Zöller-Greger* aaO § 256 Rz. 20) und die negative Feststellungsklage daher im Klägergerichtsstand erhoben werden kann (*Zöller-Herget/Vollkommer* aaO § 12 Rz. 3), gilt dies jedoch nicht für den allgemeinen internationalen Gerichtsstand. Auf die Bestimmung des Gerichtsstands nach nationalem Recht kann nicht zurückgegriffen werden, da im Anwendungsbereich der EuGVO die innerstaatliche Zuständigkeitsordnung durch die unmittelbar anzuwendenden Zuständigkeitsvorschriften der VO verdrängt werden (*Zöller-Vollkommer/Geimer* aaO § 12 Rz. 5; Art. 2 EuGVVO Rz. 6).

b) Das LG hat den Gerichtsstand gemäß Art. 23 EuGVO zu Recht als nicht gegeben erachtet.

aa) Es hat, anders als die Berufung meint, keine Feststellungen dazu getroffen, ob tatsächlich im Rahmen der einzelnen Kaufverträge zwischen den Parteien ein Gerichtsstand wirksam vereinbart worden ist. Dies konnte auch offen bleiben. Entscheidend ist zunächst, dass im Rahmen der klägerseits in Abrede gestellten Vertragshändlervereinbarung eine solche Gerichtsstandsvereinbarung nicht getroffen worden ist bzw. auch nicht behauptet wird. Andernfalls wäre der Gerichtsstand aus Art. 23 EuGVO auch für die negative Feststellungsklage gegeben (*Zöller-Geimer* aaO Art. 23 EuGVVO Rz. 39 mit Verweis auf EuGH, Urt. vom 3.7.1997 – *Francesco Benincasa ./. Dentalkit S.r.l.*, Rs C-269/95, Slg. 1997 I-03767).

bb) Die von der Kl. bemühte Theorie des doppelrelevanten Vortrags vermag der Berufung nicht zum Erfolg zu verhelfen. Ohne Zweifel ist der klägerische Sachvortrag doppelrelevant, einerseits was die Begründetheit der negierenden Feststellungsklage anlangt, andererseits bereits für die Frage der internationalen Zuständigkeit im Rahmen der Zulässigkeit der Klage. Der Senat verkennt nicht, dass der klägerische Sachvortrag insoweit lediglich auf seine Schlüssigkeit zu prüfen ist und nicht bewiesen sein muss. Gleichwohl lässt sich unter Zugrundelegung des klägerischen Sachvortrags zu den in den jeweiligen Kaufverträgen getroffenen Gerichtsstandsvereinbarungen nicht die Zuständigkeit gemäß Art. 23 EuGVO für die vorliegende negative Feststellungsklage herleiten.

Der Streitgegenstand der negativen Feststellungsklage, der sowohl durch den Klageantrag als auch durch das Klagevorbringen bestimmt wird, ist im Wesentlichen die Feststellung, dass zwischen den Parteien kein Rahmenvertrag über die Belieferung, insbes. kein Händlervertrag etc. und auch keine Schadensersatzpflicht wegen Verletzung entspr. Exklusivitätsrechte aufgrund eines solchen Vertrags besteht. Auch wenn die Kl. in diesem Zusammenhang vorträgt, dass zwischen den Parteien lediglich Geschäftsbeziehungen aus einzelnen Kaufverträgen bestünden, wird dies dadurch gleichwohl nicht zum Streitgegenstand. Ihr Klageantrag ist nicht darauf gerichtet, dass zwischen den Parteien wirksame Kaufverträge abgeschlossen worden sind. Streitgegenstand sind eben nicht die rechtlichen Beziehungen aus den einzelnen Kaufverträgen. Die Kl. verkennt, dass der Sachvortrag zur negativen Feststellungsklage sich spiegelbildlich – negierend – im Sachvortrag des Gegners abbildet.

¹ IPRspr. 1996 Nr. 171.

² IPRspr. 2011 Nr. 225.

cc) Eine Ausdehnung der in den einzelnen Kaufverträgen jeweils abgeschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung auf die vorliegende Streitigkeit über einen nicht existierenden Rahmenvertrag ist zu weitgehend. Insoweit steht das Bestimmtheitsgebot des Art. 23 EuGVO entgegen. Der Senat verkennt nicht, dass nach der Rspr. des EuGH (Urt. vom 10.3.1992 – Powell Duffryn PLC ./ Wolfgang Petereit, Rs C-214/89, Slg. 1992 I-01745, NJW 1992, 1671) das Bestimmtheitserfordernis nicht zu streng ausgelegt werden darf. Allerdings soll durch dieses Erfordernis die Geltung einer Gerichtsstandsvereinbarung auf die Rechtsstreitigkeiten eingeschränkt werden, die ihren Ursprung in dem Rechtsverhältnis haben, anlässlich dessen die Vereinbarung geschlossen wurde. Es soll vermieden werden, dass eine Partei dadurch überrascht wird, dass die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts für sämtliche Rechtsstreitigkeiten begründet wird, die sich evtl. aus den Beziehungen mit ihrem Vertragspartner ergeben und ihren Ursprung in einer anderen Beziehung als derjenigen haben, anlässlich deren die Begründung des Gerichtsstands vorgenommen wurde (Powell Duffryn aaO Tz. 31).

Im Hinblick darauf umfasst entgegen der Ansicht der Berufung die Gerichtsstandsvereinbarung in den jeweiligen Kaufverträgen gerade nicht auch eine Streitigkeit über das Nichtbestehen eines Vertragshändlervertrags. Ein solcher Vertragshändler- oder Rahmenvertrag geht weit über die einzelnen Kaufverträge hinaus; eine Streitigkeit aus einem solchen Vertrag hat nicht ihren Ursprung in den jeweiligen Kaufverträgen; diese waren allenfalls Anlass, über den Abschluss eines Rahmenvertrags zu verhandeln bzw. einen solchen abzuschließen. Unterstellt, es wäre ein Vertragshändlervertrag zwischen den Parteien zustande gekommen, wäre es den Parteien unbenommen geblieben, überhaupt keinen Gerichtsstand, den Gerichtsstand der Bekl. oder einen anderweitigen zu vereinbaren. In diesem Falle wäre die Gerichtsstandsvereinbarung der jeweiligen Kaufverträge nicht maßgeblich.

Soweit sich die Kl. zur Stützung ihrer Rechtsansicht auf die Entscheidung des OLG Oldenburg (IPRax 1999, 458)³ bezieht, vermag dies der Berufung nicht zum Erfolg zu verhelfen. Hiernach ist die Gerichtsstandsvereinbarung auf Streitigkeiten, die nicht unmittelbar aus dem Vertrag entstehen, in dem die Gerichtsstandsvereinbarung getroffen worden ist, nur anwendbar, wenn das den Streitigkeiten zugrunde liegende Rechtsverhältnis zum Zeitpunkt der Vereinbarung nach Art und Gegenstand bereits hinreichend bestimmt war. Der Entscheidung des OLG Oldenburg lag der umgekehrte Fall zugrunde, dass die Parteien in einem Rahmenvertrag eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen hatten, deren Geltung für die danach folgenden, wiederkehrenden Geschäfte einer bestimmten Gattung bejaht wurde. In diesem Fall diente gerade der Rahmenvertrag dazu, die Rechtsbeziehungen für die folgenden Geschäfte zu regeln.

Demgegenüber war im vorliegenden Fall bei der (etwaigen) Vereinbarung des Gerichtsstands im Rahmen der einzelnen Kaufverträge noch nicht ansatzweise daran gedacht, dass die Parteien einmal über einen Rahmenvertrag verhandeln und hierüber in Streit geraten könnten. Im Zeitpunkt der jeweiligen einzelvertraglichen Gerichtsstandsvereinbarung war eben noch nicht das hier streitige Vertragshändlerverhältnis im Sinne des Art. 23 EuGVO hinreichend bestimmt. Der Umkehrschluss aus der Entscheidung des OLG Oldenburg ist daher nicht möglich.

³ IPRspr. 1997 Nr. 155.

dd) Schließlich lässt sich aus der klägerseits vorgelegten Entscheidung der Cour de cassation vom 20.3.2012 ... nicht eine Ausdehnung der jeweiligen kaufvertraglichen Gerichtsstandsvereinbarungen auf den hier streitigen Rahmenvertrag herleiten. Bei der in Bezug genommenen Entscheidung ging es um die Frage, ob die Gerichtsstandsvereinbarung auch Ansprüche wegen nicht fristgerechter Beendigung ständiger Geschäftsbeziehungen ungeachtet ihres vertrags- oder deliktsrechtlichen Charakters erfasst. Grundlage dieser Entscheidung war – anders als im vorliegenden Fall – eine wirksam getroffene Gerichtsstandsvereinbarung.

c) Das LG hat auch den Gerichtsstand des Erfüllungsorts im Sinne des Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO zu Recht verneint.

aa) Auch insoweit verweist die Kl. zwar zutreffend darauf, dass sich der Gerichtsstand nach dem klägerischen Vorbringen im Sinne einer doppelrelevanten Tatsache bestimmt. Anerkannt ist weiterhin, dass der Gerichtsstand des Erfüllungsorts auch für eine negative Feststellungsklage gilt (EuGH, Urt. vom 25.2.2010 – Car Trim GmbH / KeySafety Systems S.r.l., Rs C-381/08, Slg. 2010 I-01255, NJW 2010, 1059 Rz. 50; BGHZ 186, 81⁴ Rz. 19). In diesem Fall ist jedoch spiegelbildlich darauf abzustellen, wo der Erfüllungsort im Fall der entspr. Leistungsklage gegeben wäre. Im Hinblick darauf ist nicht zu beanstanden, dass das LG zur Ermittlung des Erfüllungsorts den (negierten) Vertriebsvertrag und nicht die einzelnen Kaufverträge zugrunde gelegt hat. Wie o.a. bestimmt der Vortrag der Kl., dass ein Rahmenvertrag oder Vertriebsvertrag etc. nicht besteht, maßgeblich den Streitgegenstand.

bb) Die Kl. verkennt weiterhin, dass Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO autonom auszulegen ist; d.h., dass die Bestimmung des Erfüllungsorts in diesem Sinne ausschließlich nach den Vorgaben der VO zu bestimmen ist. Es kommt nicht – wie bei der davor geltenden Vorschrift des Art. 5 EuGVÜ – auf die *lex causae* an, die in das jeweilige nationale materielle Recht verweist. Im Hinblick darauf hat das LG zu Recht nicht die Entscheidung des LG Trier (NJW-RR 2003, 287)⁵ auf den vorliegenden Fall übertragen. Dies gilt gleichermaßen für die Entscheidung des OLG München (RIW 1996, 1035)⁶, in der der Erfüllungsort des Art. 5 EuGVÜ ebenfalls nach der *lex causae*, in diesem Fall nach internationalem Kaufrecht (Art. 31 litt. a und b CISG), bestimmt worden ist.

cc) Unabhängig davon, ob der Schwerpunkt eines Vertragshändlervertrags auf dem Verkauf einer beweglichen Sache oder auf einer zu erbringenden Dienstleistung beruht, liegt in beiden Fällen der Erfüllungsort am Geschäftssitz der Bekl. in Frankreich.

Gemäß Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 1 EuGVO ist – wenn wie hier keine Vereinbarung über den Erfüllungsort getroffen worden ist – für den Verkauf beweglicher Sachen Erfüllungsort der Ort, an den die Sache endgültig geliefert worden ist oder hätte geliefert werden müssen (Car Trim aaO Rz. 60). Dies ist der Geschäftssitz der Bekl. in Frankreich, an den die Reisemobile geliefert würden. Ebenso ist für die Erbringung von Dienstleistungen Erfüllungsort der Ort, an dem diese nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen. Würde die Bekl. vorrangig als Handelsvertreterin für die Kl. tätig, wäre sie dies ebenfalls an ihrem Geschäftssitz in Frankreich.

⁴ IPRspr. 2010 Nr. 197.

⁵ IPRspr. 2002 Nr. 180.

⁶ IPRspr. 1995 Nr. 152.

dd) Soweit die Kl. maßgeblich darauf abstellen möchte, dass in den jeweiligen Kaufverträgen die Reisemobile von der Bekl. in Bamberg abgeholt worden seien und daher insoweit als Erfüllungsort Bamberg vereinbart gewesen sei, kann hieraus nicht der Gerichtsstand des – vereinbarten – Erfüllungsorts im Sinne des Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 1 EuGVO hergeleitet werden. Dieser Gerichtsstand gilt lediglich für Streitigkeiten aus den jeweiligen kaufvertraglichen Verpflichtungen, die – wie o.a. – nicht Streitgegenstand der vorliegenden negativen Feststellungsklage sind. Für eine Ausdehnung dieses Gerichtsstands auf die Feststellung, dass kein Vertragshändlervertrag besteht, fehlt es an jeglicher rechtlicher Grundlage.

d) Das LG hat auch zutreffend den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO verneint.

aa) Das Feststellungsbegehren der Kl. unter Nr. 1 a) und b) ihres Klageantrags betrifft ausschließlich das Nichtbestehen vertraglicher Beziehungen zwischen beiden Parteien, jedenfalls nicht eine unerlaubte Handlung. Soweit Nr. 1 c) das Nichtbestehen von Schadensersatzansprüchen der Bekl. umfasst, hat die Kl. diese zunächst ebenfalls nur aus der – negierten – vertraglichen Beziehung hergeleitet ...

dd) Nach der Entscheidung des EuGH vom 25.10.2012 – Folien Fischer AG u. Fofitec AG ./ Ritrama S.p.A., Rs C-133/11, RIW 2013, 80 – fällt zwar auch eine negative Feststellungsklage unter Art. 5 Nr. 3 EuGVO, wenn das Nichtbestehen einer Haftung aus einer unerlaubten Handlung festgestellt werden soll. Der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO ist jedoch ebenfalls autonom und in Abgrenzung zu vertraglichen Ansprüchen auszulegen.

Nach der st. Rspr. des EuGH und des BGH, der der Senat folgt, bezieht sich der Begriff der unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, auf alle Klagen, mit denen eine Schadenshaftung des Beklagten geltend gemacht wird und die nicht an einen Vertrag anknüpfen (EuGH, Ur. vom 5.11.202 – Überseering BV ./ Nordic Construction Company Baumanagement GmbH, Rs C-208/00, Slg. 2002 I-09919, NJW 2002, 3617 Tz. 36; Ur. vom 27.9.1988 – Rs C-189/87, NJW 1988, 3088 Tz. 18; vgl. *Zöller-Geimer* aaO Art 5 EuGVVO Rz. 23).

Wie dargestellt, liegen den Feststellungsanträgen der Kl. vorrangig vertragliche Ansprüche zugrunde. Selbst im Falle eines – negierten – Schadensersatzanspruchs der Bekl. aus §§ 2, 3, 8, 9 UWG folgt dieser aus einem vertraglichen Wettbewerbsverbot zwischen beiden Parteien. Der Schwerpunkt des wettbewerbsrechtlichen Anspruchs liegt damit auf vertraglichem Recht (vgl. *Geimer-Schütze*, EuZVR, 3. Aufl., A 1. Art. 5 Rz. 220).

Soweit die Kl. hinsichtlich des Gerichtsstands der unerlaubten Handlung gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO die Auffassung vertritt, dass hiermit auch eine Annexzuständigkeit kraft Sachzusammenhangs für etwaige vertragliche Ansprüche eröffnet werde, mag dies zwar in der Lit. vertreten werden (*Geimer-Schütze* aaO Rz. 222). Dem steht jedoch die eindeutige Rspr. des EuGH entgegen (*Geimer-Schütze* aaO Rz. 223 m.w.N.).“

186. *Die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft ist keine rügelose Einlassung im Sinne des Art. 24 EuGVO, wenn die Rechtsverteidigung erst in der Klageerwide-*